ZBB 2009, 448

BGB §§ 812, 823 Abs. 2; StGB § 261 Abs. 2

Zur Haftung des Geldkuriers beim „Phishing“

KG, Urt. v. 15.10.2009 – 8 U 26/09 (nicht rechtskräftig; LG Berlin), ZIP 2009, 2331

Leitsätze:

1. § 261 Abs. 2 StGB, wonach sich strafbar macht, wer sich unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte verschafft, diese verwahrt oder für einen Dritten verwendet, ist Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB.

2. Die Einschätzung des Geldkuriers, bei dem Phishing-Auftrag handele es sich um eine illegale Aktion, möglicherweise um eine „einfache“ Steuerhinterziehung, genügt nicht für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands der Geldwäsche nach § 261 StGB.

3. Leichtfertigkeit i. S. v. § 261 Abs. 5 StGB kann dem Geldkurier nicht vorgeworfen werden, wenn ihm die Phishing-Problematik nicht bekannt war.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG